



## Richtlinien Gartenbegehung

Der Kleingärtnerverein Am Schildstein e. V. strebt satzungsgemäß die Erhaltung von Kleingärten als Teil des öffentlichen Grüns im Interesse der Gesunderhaltung der gesamten Bevölkerung an. Dieses kann nach Ansicht des Vorstandes nur geschehen, wenn alle Kleingärten nachhaltig und abwechslungsreich gestaltet und gepflegt werden.

Merkmale hierfür sind:

- Abwechslungsreicher Gemüseanbau / keine Monokulturen
- Kultivierung von Blühwiesen, Blumenbeeten und Sträuchern
- Einzelne Obstbäume und Beeren
- Mischkulturen mit Kräutern
- Einsehbarkeit des Gartens

Um hierauf hinzuwirken, wird jährlich eine Gartenbegehung durch den Vorstand durchgeführt. Dabei wird auch auf diese Merkmale geachtet. Natürlich wird auch berücksichtigt, dass alle Pächter\*innen andere Anforderungen und Wünsche an den Garten haben und einen sehr großen Gestaltungsspielraum genießen. Die Vorgaben der Gartenordnung sind aber einzuhalten. Neupächter\*innen haben einen festgelegten Übergangszeitraum, in dem die kleingärtnerische Nutzung aufgenommen werden muss.

Wir als Vorstand schreiten nur dann ein, wenn eine kleingärtnerische Nutzung nicht oder nur marginal vorhanden ist. Das heißt vor allem, dass

- keine ernsthafte Bewirtschaftung des Gartens stattfindet,
- die Beete verkrautet sind,
- das Gras kniehoch wächst,
- die Hecke verwildert bzw. der Garten nicht einsehbar ist,
- nur Blumen- und keine Gemüsebeete angelegt wurden,
- Wege (z. B. Trampelpfade, Holzschnitzel oder Pflasterung) nicht begehbar oder erkennbar sind,
- Nachbarn durch aussamende Unkräuter beeinträchtigt werden,
- der Garten zur Lagerung von Materialien oder Müll genutzt wird und
- bauliche Anlagen entgegen der Baurichtlinien errichtet wurden.

Wenn mehrere dieser Negativ-Merkmale zusammenkommen, wird der Vorstand eine Abmahnung nach dem Bundeskleingartengesetz aussprechen. Der Ablauf ist dabei wie folgt:

1. Anfang April findet die erste Gartenbegehung statt. Dabei achten wir auf die oben genannten Kriterien. Wer im Vorjahr nur den Garten schnell für die Begehung aufgeräumt hat und den Rest des Jahres wieder verkrautet ließ, wird sicherlich dann eine erste Abmahnung erhalten.
2. Diese Pächter\*innen haben dann bis Anfang Juni Zeit, den Garten aufzuräumen, zu pflegen und Beete anzulegen. Ist in diesem Zeitraum nichts geschehen oder ist offensichtlich erkennbar, dass eine nachhaltige Bewirtschaftung nicht erfolgt (z. B. einmal Rasen mähen, Pflanzen eingesetzt und keine Pflege), wird die zweite Mahnung ausgesprochen.
3. Erst Ende Juli wird eine abschließende Begehung der abgemahnten Gärten durchgeführt. Sofern abschließend keine nachhaltige Bewirtschaftung bzw. kleingärtnerische Nutzung stattfindet, spricht der Vorstand den Pächter\*innen die Kündigung zum Ende des Gartenjahres aus.
4. Die Kündigung ist endgültig und nicht verhandelbar. Während des Mahnungsprozesses freut sich der Vorstand, wenn die abgemahnten Pächter\*innen Kontakt aufnehmen. Der Vorstand ist generell gesprächsbereit und ständig in der Kolonie, zu Bürozeiten oder per E-Mail ([post@am-schildstein.de](mailto:post@am-schildstein.de)) zu erreichen. Sondersituationen werden natürlich berücksichtigt.